

Satzung

(Stand 15.12.2014)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Erzeugergemeinschaft Miesbach w. V.“. Er hat seinen Sitz in Miesbach/Obb. Der Verein erstreckt sich auf den Bereich des Regierungsbezirkes Oberbayern.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist es, die tierische Veredelung auf dem Sektor Rinder einschl. Kälber durch marktgerechte Erzeugung, Konzentration des Angebots und gemeinsame Andienung den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

2) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Gemeinsame Erzeugungs- und Qualitätsregeln, um ein marktgerechtes Warenangebot sicherzustellen.
- b) Auswertung der durch die Vereinstätigkeit gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen zum Nutzen der Mitglieder,
- c) Gemeinsame Regeln über die Vermarktung,
- d) Absatz der von den Mitgliedern erzeugten Tiere.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Rinderhaltung sind.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) bei Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes des Mitgliedes
 - c) durch Auflösung der Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind
 - d) durch Ausschluss
 - e) durch Tod.
 - f) durch Aufgabe der Rinderhaltung
- 2) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Ausschuss.

Das betroffene Mitglied soll vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist

dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Bis dahin bleibt der Ausschlussanspruch wirksam.

- 4) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung. Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu benützen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten und die diesbezüglichen Überwachungsmaßnahmen zu dulden,
 - b) die gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit des Vereins sind, durch diesen zum Verkauf anbieten zu lassen,
 - c) die festgesetzten Beiträge zu leisten.

- d) Nur Mitglied dieser Erzeugerorganisation für die Vermarktung von Rindern zu sein.
 - e) Die von der Erzeugerorganisation zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen
- 3) Abs. 2 Buchst. B gilt nicht, soweit
- a) eine Regelung nach § 12- Nr. 2 – Buchst. d, der Satzung vorliegt

§ 6 Ordnungsstrafen

- 1) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten sind die Mitglieder zur Zahlung einer Ordnungsstrafe verpflichtet.
- 2) Die Höhe der Ordnungsstrafe soll der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereines angemessen sein.
- 3) Über die Höhe der Ordnungsstrafe entscheidet im Einzelfall auf Vorschlag des Vorstandes der Ausschuss.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) der Ausschuss
- 3) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, und dem 1. Vorsitzenden des

Zuchtverbandes für obb. Alpenfleckvieh Miesbach e.V., sofern dieses Mitglied der Erzeugergemeinschaft Miesbach w. V. ist. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

- 2) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem 1. Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 3) Der 1. und 2. Vorsitzende werden vom Ausschuss in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Geschäftsführer der Erzeugergemeinschaft Miesbach w. V. und der Zuchtleiter des Zuchtverbandes für obb. Alpenfleckvieh Miesbach e. V., nehmen an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Aufgaben des Vorsitzenden

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung ausdrücklich dem Vorsitzenden, dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 2) Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für den Ausschuss und die Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vereinsorgane.

- c) Die Führung der laufenden Geschäfte; hierzu kann ein Geschäftsführer bestellt werden.
Die Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages und über die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - d) Die Einstellung und Entlassung von Vereinsangestellten im Rahmen des Haushaltsvoranschlages.
 - e) Die Aufnahme von Mitgliedern.
 - f) Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten nach Maßgabe des § 5 Abs. 2.
 - g) Die Herstellung und Pflege von Kontakten mit Vermarktern.
 - h) Der Abschluss von Lieferverträgen.
- 3) Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einzuberufen.

§ 10 Der Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und bis zu 15 weiteren Mitgliedern. Der Vertreter des Tierzuchtamtes, das sich am Sitz des Vereins befindet, gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.
- 2) Die Mitglieder des Ausschusses werden in Regionalversammlungen in geheimer Wahl oder durch Akklamation für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Jedes erschienene Mitglied hat 1 Stimme. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Ersatzmann zu

wählen. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes tritt dessen Ersatzmann in den Ausschuss ein.

Der Ausschuss bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 11 Aufgaben des Ausschusses

- 1) Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
 - a) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden.
 - b) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - c) Die Entgegennahme der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichtes nach Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch einen Wirtschaftsprüfer.
 - d) Die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Die Festsetzung der Beiträge und Aufwandsentschädigungen.
 - f) Die Beschlussfassung über die Höhe von Ordnungsstrafen im Einzelfall.
 - g) Der Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Die Beschlussfassung über den Beitritt des Vereines zu einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften.
- 2) Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Die Bestätigung der Ausschussmitglieder
 - b) Die Entgegennahme der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichtes.
 - c) Die Beschlussfassung über gemeinsame Erzeugungs- und Qualitätsregeln und die geeigneten Überwachungsmaßnahmen hierzu.
 - d) Die Beschlussfassung über die ganz oder teilweise Aufhebung der Andienungspflicht.
 - e) Satzungsänderung; sie bedürfen der Genehmigung der Verleihungsbehörde.
 - f) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes bei Anrufung nach § 4 Abs. 3 der Satzung.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

- 3) Die Auslösung des Vereins und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4, Beschlüsse nach § 12 Abs. 2 Buchst. c) und d) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder; im übrigen genügt die einfache Mehrheit.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen bzw. Versammlungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, in denen insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist als Verleihungsbehörde eine Ausfertigung vorzulegen.

§ 14 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in Miesbach/Obb., die von einem nach § 9, Abs. 2 Buchst. c) zu bestellenden Geschäftsführer geleitet wird.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein lässt jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufstellen und

legt sie dem Ausschuss, der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen enthalten.

Der Verein lässt jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des aktuellen Formblattes der Verleihungsbehörde durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vornehmen und legt diese dem Ausschuss, der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.

- 4) Soweit der Verein die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen erreicht, lässt er den Jahresabschluss zudem entsprechend den §§ 316 ff. HGB durch einen Abschlussprüfer prüfen und legt der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.

§ 15 Haftungssumme

Die Haftungssumme beträgt 15.000,00 DM

§ 16 Mitteilungsblatt

Mitteilungsblatt des Vereins ist das Bayerische Landwirtschaftliche Wochenblatt

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft im Auflösungsbeschluss eine andere Regelung.
- 2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen darf nur zu Förderung der tierischen Veredelung im bisherigen Tätigkeitsbereich des Vereins verwendet werden. Die Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

Miesbach, den 15. Dezember 2014